

Dienstag den 17. September 1872.

(359)

Nr. 1441.

Rundmachung.

Die diesjährigen Wiederholungsprüfungen der Abiturienten werden am k. k. rudolfswerther Obergymnasium den 23., am laibacher Obergymnasium den 26. September und die schriftlichen und mündlichen Maturitäts-Nachtragsprüfungen am k. k. Obergymnasium und an der k. k. Oberrealschule zu Laibach in der Zeit vom (inclusive) 3. bis zum 10. Oktober l. J. abgehalten werden.

Laibach, am 12. September 1872.

Vom k. k. Landes Schulrath.

(357—1)

Concurs

zur Wiederbesetzung nachstehender Lehrer-, respective Unterlehrerstellen.

Zur Besetzung einer erledigten Unterlehrerstelle an der Volksschule in Reisnitz, ferner je einer Unterlehrerstelle an den Volksschulen in Gutenfeld, Großlaschitz, Soderschitz, Mitterdorf, endlich der Lehrerstelle an der Volksschule in Göttenitz wird hiemit der Concurs

bis 29. September l. J.

mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß die Competenten ihre documentierten Gesuche verlässlich bis zum obigen Termin anher zu überreichen haben.

k. k. Bez.-Schulrath Gottschee, am 5. September 1872.

Der k. k. Bez.-Hauptmann als Vorsitzender.

(348—2)

Nr. 8641.

Rundmachung.

Von der k. k. Finanz-Direction für Oesterreich ob der Enns wird zur allgemeinen Kenntniss gebracht, daß infolge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 14. August 1872, Z. 22.693, die tarifmäßige Gebühren-Einhebung:

A. der allgemeinen Verzehrungs-Steuer sammt dem dermaligen, mit der kaiserlichen Verordnung vom 17. Mai 1859 eingeführten 20% außerordentlichen Zuschlage zu der Verzehrungssteuer und dem der Stadtgemeinde Linz bewilligten Gemeinde-Zuschlage für alle über die Verzehrungs-Steuer-Linie von Linz zum Verbrauche daselbst eingeführten, der Gebühren-Entrichtung unterliegenden Gegenstände;

B. die Einhebung des Gemeinde-Zuschlages von den innerhalb der linzer Verzehrungssteuer-Linie erzeugten gebrannten geistigen Flüssigkeiten;

C. rücksichtlich des innerhalb der linzer Steuerlinie erzeugten Bieres bloß die Einhebung des für die geschlossene Stadt Linz bestehenden fixen ärarischen Zuschlagsbetrages von 42 kr. per Eimer nebst dem außerordentlichen 20% Zuschlage zu dieser Gebühr und dem dermaligen Gemeinde-Zuschlage von 30 Neukreuzer per Eimer; ferner

D. die Einhebung der Wassermaut bei den Linien-ämtern heilige Stiege und Donaubrücke in Linz, sowie

E. die Einhebung der Wegmaut bei den Wegmaut-Stationen Landstraße und heilige Stiege zu Linz

auf die Dauer vom 1. Jänner 1873 bis letzten Dezember 1875 im Wege der öffentlichen Versteigerung vereint verpachtet werden wird.

Die Modalitäten, unter welchen die Versteigerung stattzufinden hat, sind:

1. Die Versteigerung wird den 28. September 1872, Sage! achtundzwanzigsten September l. J., um 9 Uhr Vormittag bei der k. k. Finanz-Direction in Linz abgehalten, und es werden bei derselben mündliche und schriftliche Anbote, welche letztere mit der Stempelmarke von 50 kr. ö. W. per Bogen versehen sein müssen, und zwar nur bezüglich der unter

A, B, C, D und E angeführten Objecte vereint vorgenommen werden.

2. Der Ausrufspreis als einjähriger Pachtshilling für die vereinte Verpachtung der allgemeinen Verzehrungs-Steuer sammt dem außerordentlichen 20% Zuschlage und den Gemeindezuschlägen, dann der Wasser- und Wegmaut beträgt 205.666 fl., d. i. Zweimal hundert fünf tausend sechs hundert sechzig sechs Gulden österr. Währung, wovon auf die ärarischen Gebühren 152.172 fl. und auf die Gemeindegebühren 53.494 fl. entfallen.

3. Zur Pachtung wird jedermann zugelassen, welcher nach den Landesgesetzen zu derlei Geschäften geeignet und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande ist.

Für jeden Fall sind alle diejenigen sowohl von der Uebernahme als auch von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine Untersuchung wegen Verbrechen verfallen sind, die bloß wegen Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben, oder worüber noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

Minderjährige Personen, dann contractsbrechige Gefällspächter werden zu der Licitation nicht zugelassen, ebenso auch diejenigen nicht, welche wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefälls-Uebertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft, oder nur aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, und zwar die letzteren durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung theilnehmen will, hat vor dem Beginne der Licitation das Badium im baren oder in österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenurse mit zehn Procent des Ausrufspreises, d. i. mit dem Betrage von 20.566 fl. bei der Licitations-Commission zu erlegen.

Staatsanlehenslose vom Jahre 1839, 1854 und 1866 werden nicht über deren Nennwerth angenommen.

Es ist auch gestattet, dieses Badium bei einer k. k. Gefällskasse zu erlegen, in welchem Falle die Quittung jener Kasse, welche das Badium in Empfang genommen hat, der Licitationscommission übergeben ist.

5. Die Genehmigung des Licitationsactes steht dem k. k. Finanz-Ministerium zu, und es wird sich ausdrücklich vorbehalten, die Pachtung auch ohne Rücksicht auf das erzielte Bestbot demjenigen Offerenten zuzuerkennen, welcher mit Rücksicht auf seine persönlichen und sonstigen Verhältnisse als der geeignetste erscheint.

Für den Fall, als ein ganz gleicher mündlicher und schriftlicher Anbot vorkommen sollte, wird dem mündlichen, unter zwei oder mehreren gleichen schriftlichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben, für welchen eine vom Licitations-commissär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet.

6. Nach geschlossener Licitation wird kein nachträglicher Anbot mehr angenommen.

7. Bei schriftlichen Anboten ist außer dem hierüber bereits Gesagten noch folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung, d. i. bis 9 Uhr vormittags am acht und zwanzigsten September 1872, bei der Vorstehung der k. k. Finanz-Direction in Linz versiegelt überreicht werden, indem später eingelangte Offerte als nachträgliche Anbote angesehen und nicht mehr berücksichtigt werden;

b) die schriftlichen Anbote müssen das Object, auf welches geboten wird, dann den Betrag der angeboten wird, in Zahlen und Buch-

staben deutlich ausdrücken und sind von dem Offerenten mit Vor- und Zunamen, dann mit Beifügung des Charakters und Wohnortes zu unterzeichnen;

c) wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte auszudrücken, daß sie sich zur ungetheilten Hand, nämlich einer für alle und alle für einen dem Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann;

d) diese Anbote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Offerent diese Bedingungen genau befolgen will.

Von außen müssen diese Eingaben als Offerte für das (zu benennende) Object bezeichnet sein.

Das Formulare eines Offertes folgt nach.

e) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für den Offerenten, für die Finanz-Verwaltung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

8. Wer im Namen eines andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission noch vor der Licitation ausweisen und derselben die Vollmacht übergeben.

9. Die näheren Licitations-Bedingungen werden vor der Licitation vorgelesen, es können dieselben aber auch früher während der gewöhnlichen Amtsstunden bei der Finanz-Direction in Linz, sowie bei allen andern Finanz-Landes Behörden vom 10. September 1872 an eingesehen werden.

Linz, am 29. August 1872.

Von der k. k. Finanz-Direction für Oesterreich ob der Enns.

Formulare

eines schriftlichen Offertes.

Ich Endesgefertigter biete für die mittelst Rundmachung vom 29. August ausgeschriebenene Pachtung der Verzehrungs-Steuer sammt 20% Aerial-Zuschlage des Gemeindezuschlages in der Stadt Linz, dann der Wassermaut und der beiden Wegmaut-Stationen Landstraße und heilige Stiege zu Linz für die Zeit vom 1. Jänner 1873 bis letzten Dezember 1875 den Jahrespachtshilling von fl. kr. (mit Ziffern), d. i. Gulden Neukreuzer ö. W. (mit Buchstaben), wobei ich erkläre, daß mir die Contractbedingungen genau bekannt sind und ich mich denselben unbedingt unterwerfe.

Als Badium lege ich im Anschlusse den Betrag von fl. kr., d. i. (in Buchstaben auszudrücken) bei, oder lege ich nachstehende Staatspiere im Betrage von fl. kr., d. i. (in Buchstaben auszudrücken), oder lege ich die Cassa-Quittung der k. k. über das erlegte Badium bei.

. am 1872.

(eigenhändige Unterschrift
Charakter und Aufenthaltsort.)

Von außen

(nebst der Adresse an die k. k. Finanz-Directions-Vorstehung in Linz und Bezeichnung des Badiums)

„Offert für die Pachtung“

der Verzehrungs-Steuer und des Gemeinde-Zuschlages, dann der Wassermaut und der beiden Wegmautstationen Landstraße und heilige Stiege zu Linz.